Zuchtprogramm für die Rasse "Pfalz-Ardenner Kaltblut" des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. gemäß VO(EU)2016/1012

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch	3
2.	Geographisches Gebiet	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale	3
6.	Selektionsmerkmale	4
7.	Zuchtmethode	4
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	5
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	5
((9.1) Zuchtbuch für Hengste	6
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
((9.2) Zuchtbuch für Stuten	7
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)	7
10). Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung	8
((10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	8
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	8
((10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	9
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	9
	10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	9
	(10.3.) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	
((10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	10
11.	Selektionsveranstaltungen	10
	(11.1) Körung	
((11.2) Stutbucheintragung	10
((11.3) Leistungsprüfungen	11
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen	11
	(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	11
12.	3, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1,	
((13.2) Embryotransfer	12
((13.3) Klonen	12

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Besonderheiten	
15. Zuchtwertschätzung	13
16. Beauftragte Stellen	13
17. Weitere Bestimmungen	14
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pfe Lifenumber – UELN)	
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	14
(17.3) Transponder	15
(17.4) Suffixregelung für Kaltblüter und schweres Warmblut	15
Anlage 1 - Liste der genetischen Defekte und Besonder gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale	
Tierärztliche Bescheinigung zur Körung	17

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V., Pferdezentrum, 67816 Standenbühl ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse "Pfalz-Ardenner Kaltblut" führt. Die Grundsätze werden auf www.pferdezucht-rps.de veröffentlicht.

Das Zuchtprogramm für die Rasse "Pfalz-Ardenner Kaltblut" sowie Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.13 der Satzung auf der Website des Verbandes unter www.pferdezuchtrps.de veröffentlicht.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2023):

Stuten: 5 Stuten Hengste:1 Hengste

Der Umfang der Population ist auf der Website www.pferdezucht-rps.de aktuell veröffentlicht.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Allgemeines Zuchtziel ist die Erhaltung der typischen Rasseeigenschaften bei gleichzeitiger Beibehaltung der genetischen Vielfalt, wobei eine Verbesserung der Rasse entsprechend der Selektionskriterien angestrebt wird.

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Gezüchtet wird ein vielseitig verwendbares, leichtes bis mittelschweres Kaltblutpferd mit raumgreifendem und lockerem Bewegungsablauf. Auf Umgänglichkeit, Ausgeglichenheit und Leistungsbereitschaft sowie Leistungsfähigkeit wird besonderer Wert gelegt.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse		Pfalz-Ardenner Kaltblut		
Herkunft		Ursprünglich entstanden aus Importen aus Elsas und Lothringen sowie geringen Importen aus Bayern. Hauptverbreitungsgebiet des Pfalz-Ardenners war das ehemalige Pfälzer Zuchtgebiet im Süden des heutigen Rheinland-Pfalz.		
Größe		ca. 152 bis 162 cm		
Farben		Füchse, Braune, Rappen, Schimmel (Rapp-, Braun- und Fuchsschimmel)		
Gebäude				
Conada	Kopf	ausdrucksvoller Kopf mit breiter Stirn und freundlichem Auge		
	Hals	geschwungen, gut aufgesetzt, genügend Ganaschenfreiheit		
	Körper	mittelrahmig, muskulös, Brust mit guter Breite, gute Gurtentiefe, gut gelagerte Schulter, gut bemuskelte Kruppe		
	Fundament	trocken, korrekt und ohne üppigen Beinbehang;		

Bewegungsablauf

Schritt im klaren Takt und gutem Raumgriff, fleißig

Trab lockere Bergaufbewegung mit guter Schulterfreiheit und

schwingendem Rücken bei guter Hinterhandtätigkeit

Galopp im klaren Takt bei guter Hinterhandtätigkeit, schwungvoll

Einsatzmöglichkeiten land- und forstwirtschaftliches Arbeitspferd, Freizeitpferd, das

neben seiner Eignung zum Ziehen und Fahren auch eine für den Kaltblüter besondere Eignung zum Freizeitreiten besitzt.

Besondere Merkmale gutes Temperament, Umgänglichkeit, Fleiß und Leistungsbe-

reitschaft, Freizeitreiteignung

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur):

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

- 1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
- 2. Körperbau
- 3. Korrektheit (Fundament und Gang)
- 4. Schritt
- 5. Trab
- 6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- 7 Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Zug- und Fahrpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Zug- und Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Kaltblutpferde anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Pfalz-Ardenner Kaltblutpferde sind Anpaarungsprodukte von Kaltblutrassen untereinander oder Nachkommen von eingetragenen Zuchtpferden der zugelassenen Rassen, sofern diese Zuchtpferde in das Zuchtbuch des Pfalz-Ardenner Kaltblutes eingetragen sind. Die für die Rasse des Pfalz-Ardenner Kaltblutes zugelassenen Rassen (Stuten bzw. Hengste) erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Tierzuchtbescheinigung.

Folgende Rassen sind zugelassen, sofern die Pferde dem Zuchtziel entsprechen:

- Ardenner
- Bretone
- Comtois

- Süddeutsches Kaltblut
- Rheinisch Deutsches Kaltblut
- Schwedischer Ardenner

Hengste dieser zugelassenen Rassen sind nur dann zugelassen und können eingetragen werden, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen. Stuten können nur dann eingetragen werden, wenn sie den Anforderungen des Stutbuches I oder II genügen.

Bei der Hereinnahme der oben genannten Rassen ist dem Erhalt der rassespezifischen Merkmale des Pfalz-Ardenner Kaltblutes in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Ab dem Geburtsjahrgang 2008 muss ein Pfalz-Ardenner Kaltblutpferd mindestens ein Elternteil der Rasse Pfalz-Ardenner Kaltblut vorweisen. Anpaarungen von zugelassenen Rassen unter- und miteinander (außer der Rasse des Pfalz- Ardenner Kaltbluts) sind ab 20077 nicht zugelassen und führen nicht zu Nachkommen, die im Zuchtbuch der Rasse Pfalz-Ardenner Kaltblut eingetragen werden können.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

Vorbuch.

	Geschlecht			
Abteilung	Hengste	Stuten		
	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)		
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)		
nauptablellung (na)	Anhang (A)	Anhang (A)		
	Fohlenbuch	Fohlenbuch		
Zusätzliche Abteilung (ZA)		Vorbuch (V)		

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und welche die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren v\u00e4terliche und m\u00fctterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil best\u00e4tigt wurde bzw. deren v\u00e4terliche und m\u00fctterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband best\u00e4tigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.2) abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren v\u00e4terliche und m\u00fctterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil best\u00e4tigt wurde bzw. deren v\u00e4terliche und m\u00fctterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband best\u00e4tigt wurde,
 - die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren v\u00e4terliche und m\u00fctterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil best\u00e4tigt wurde bzw. deren v\u00e4terliche und m\u00fctterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband best\u00e4tigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt ohne erneuten Antrag, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- die gemäß B11 der Satzung identifiziert wurden,
- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2)
 Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die im Anhang eingetragenen Stuten mit Hengsten aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde.
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt ohne erneuten Antrag, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- die gemäß B11 der Satzung identifiziert wurden
- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Pfalz-Ardenner Kaltblutes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,

- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

	Mutter	Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung	
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	Vorbuch (Stuten)	
	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	
Haupt- Abteilung	Hengstbuch II	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen
- Deckschein und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung auf Kosten des Besitzers nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website.
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,

- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.
- I) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
 - die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung auf Kosten des Besitzers nachzuweisen.

10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers.
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- I) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3.) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe (Besamungsstationen, Samendepots) gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift "Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach-EU-Tierzucht-Verordnung" versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren V\u00e4ter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse der Hauptabteilung (au\u00dfer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches (der zugelassenen Rasse) eingetragen sind,
- deren Mütter im Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches (der zugelassenen Rasse) eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung. Bewertet werden nur Stuten, die keine Anzeichen einer Erkrankung zeigen.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

 deren V\u00e4ter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren V\u00e4ter der M\u00fctter und m\u00fctterlicherseits der Gro\u00dfm\u00fctter (insgesamt drei Generationen) in der Hauptabteilung (au\u00dfer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches (der zugelassenen Rasse) eingetragen sind, deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches (der zugelassenen Rasse) eingetragen sind.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel "Leistungshengst".

(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Pfalz-Ardenner Kaltblut sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX 21 Tage **Stationsprüfung** Zuchtrichtung Ziehen und Fahren sowie
- Prüfung EVI Feldprüfung Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Schwachholz/Zugschlitten).

(11.3.1.2) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung im Feld oder in vergleichbaren Prüfungen gemäß Tierzuchtgesetz eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Stations- oder Feldprüfung durchgeführt.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel "Leistungsstute".

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Pfalz-Ardenner Kaltblut werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX 21 Tage **Stationsprüfung** Zuchtrichtung Ziehen und Fahren sowie
- Prüfung EVI Feldprüfung Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Schwachholz/Zugschlitten).

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute die in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde.
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1). Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. ZuchtwertschätzungDerzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

Beauftragte Stellen 16.

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de, www.pzv-bw.de	Leistungsprüfung
Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. Landshamer Str. 11, 81929 München E-Mail: info@bayerns-pferde.de www.bayerns-pferde.de	
Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de, www.pferde-sachsen-anhalt.de	
Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de, www.pferdezuchtverband-mv.de	
Rheinisches Pferdestammbuch e.V. Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de, www.pferdezucht-rheinland.de	
Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de www.pferdezucht-rps.de	
Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg E-Mail: info@pzvst.de www.pzvst.de	
Westfälisches Pferdestammbuch e.V.	

Sudmühlenstraße 33. 48157 Münster

E-Mail: info@westfalenpferde.de

www.westfalenpferde.de

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel

E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de, www.pferdestamm-

buch-sh.de

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und

Spezialpferderassen e.V.

Landshamer Straße 11, 81929 München

E-Mail: info@bzvks.de www.pferde-aus-bayern.de

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.

Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf

E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de, www.ponyhanno-

ver.de

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.

Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim

E-Mail: vphessen@t-online.de

www.ponyverband.de

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.

Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta

E-Mail: info@pferdestammbuch.com, www.pferdestamm-

buch.com

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.

Am Allerufer 28, 27283 Verden

E-Mail: info@zfdp.de

www.zfdp.de

Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V.

Lindhooper Straße 92, 27283 Verden

E-Mail: info@kaltblutpferde-nds.de

www.kaltblutpferde-nds.de

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 451 51 15021 16 oder 276 451 51 15021 16

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

451 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =351)

5115021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

16 - Geburtsjahr (2016)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.4) Suffixregelung für Kaltblüter und schweres Warmblut

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung

Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

Beschlussfassung:

Das Zuchtprogramm für die Rasse des Pfalz-Ardenner Kaltblut wurde gemäß A 10.3 der Satzung vom Sonderausschuss am 23.10 2023 beschlossen

Anlage 1 - Liste der genetischen Defekte und Besonderheiten sowie der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Erbfehler bzwdefekte (Letalfak- toren)	Rasse bzw. Zucht- buch	Untersuchung/ Aufnahme durch	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuch- abteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1	alle im ZP vorgesehe- nen Rassen	Gentest bei Verdacht	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Schwere kombinierte Immundefizienz (SCID)*	Arabisches Vollblut und andere arabische Rassen	Gentest bei Verdacht	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Cerebelläre Abiotrophie (CA)	Arabisches Vollblut und andere arabische Ras- sen	Gentest bei Verdacht	Heterozygoter Träger des schadhaften Gens	Kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest

^{*}oligofaktorielle Erbdefekte

Gesundheitsmerkmale	Rasse	Untersuchung/ Auf- nahme durch	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuch- abteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Kieferanomalien	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtier- ärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen Zuchtprogramm-Abschnitten der Rassen.	tragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulas- sung Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	alle	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztli- che Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden

Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung

Tierärztliche Bescheinigung zur Körung

Name des Hengstes:		
Lebens-Nummer (UELN):		
Farbe und Abzeichen: (vom Tierarzt auszufüllen)		
Standort des Hengstes:		
Besitzer:		
Der oben beschriebene Hengst wu	urde heute von mir untersucht.	
1. Allgemeiner Gesundheitszus	stand:	
2. Ansteckende Hautkrankheite	en 🗌 🗎 jar	nein
3. Hufdeformation nein ja		
4. Sind erworbene Exterieur-Mällen?	ängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderung u. ä.) festzus	stel-
□ ja □ nein		
5. Sind Narben festzustellen die	e auf folgende Operationen hindeuten?	
Kehlkopfpfeifer-Operation	☐ nein ja	
Kopper-Operation		
	Nervenschnitt	
	☐ Nabelbruch-Operation	
6. Sind Gebissanomalien festzunein ja und zwar:	ustellen?	

nein in ja Abweichung in mm angeben
7. Geschlechtsorgane 7a) Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen?
∐ja
Hodengröße: links: rechts:
Hodenkonsistenz: links: rechts:
7b) Liegen aufgrund der klinischen Untersuchung Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?
□nein □ ja
8. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?
☐ nein ☐ ja
9. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?
☐ nein ☐ ja
10. Liegen Anzeichen für eine Ataxie vor?
□nein
11. Bei der Untersuchung wurden keine Hinweise für das Vorliegen von Hauptmängeln festgestellt.
□nein □ ja, folgende Hauptmängel liegen vor:
(Der Hengst ist zur Überprüfung, ob Kehlkopfpfeifen vorliegt, in Beizäumung ausreichend lange im Galopp zu beobachten. Im Verdachtsfall ist eine Endoskopie durchzuführen)
12. Liegt z. Z. ein ausreichender Impfschutz gegen Influenza vor? (d. h. abgeschlossene Grundimmunisierung)
□ja □ nein
Die letzten beiden Impfdaten waren und
Es wurde der Impfstoff verwendet. 13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pford des Bestandes festgestellt werden?

Zucntprog	gramm für die R	asse des Pfaiz-A	rdenner Kaltblute	S		
	□nein □	lia				
		Ja				
	14. Aufgru dung des l	nd der von mir Hengstes in der	durchgeführten Zucht aus tierä	klinischen Unters rztlicher Sicht folg	suchung bestehen gege gende / keine Bedenke	en die Verwen- n:
		_		•		
(Ort, Datum	Unterschrift u	nd Stempel	des Tierarztes		

Anlage 3 - LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Prüfungsformen können auf folgender Homepage nachgelesen werden:

 $\underline{www.pferd\text{-}leistungspruefung.de/allgemeine\text{-}informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allge$

Die LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen kann mittels folgendem Link runtergeladen werden:

www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie Pony- Kleinpferde und Sonstige Rassen (Beschluss Dezember 2017).pdf